

## **Rahmenbedingungen zum Förderprogramm der Hansestadt Medebach zum Erwerb bzw. zur Sanierung von leerstehenden Gebäuden in Orts- und Siedlungskernen (Gebäuförderprogramm) – Stand: Beschluss vom 11.03.2021**

### **1. Zielsetzung**

Die Hansestadt Medebach soll eine attraktive und zukunftsorientierte Gemeinde bleiben. Aus diesem Grunde wurde im Jahr 2014 erstmalig ein Betrag im Rahmen des Gebäuförderprogramms in den städtischen Haushalt eingestellt, um leerstehende Gebäude möglichst attraktiv für eine Nachnutzung zu machen.

### **2. Förderfähigkeit**

Förderfähig sind

1. der Kauf von mindestens 12 Monaten leerstehenden Häusern in Medebach und den Ortsteilen jeweils im Innenbereich mit Baujahr 1980 und älter sofern mindestens ein Anteil von 50 % der Wohnfläche zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Eine gewerbliche Nutzung der übrigen 50 % ist nicht förderschädlich, soweit eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken mit 50 % der Wohnfläche vorliegt. Bei einem Leerstand von weniger als 12 Monaten entscheidet die Stadtvertretung im Einzelfall.
2. Kauf und Abriss von mindestens 12 Monaten leerstehenden Gebäuden bzw. Gebäudeteilen in Medebach und den Ortsteilen jeweils im Innenbereich mit Baujahr 1980 und älter sofern im anschließend entstehenden Neubau mindestens ein Anteil von 50 % der Wohnfläche zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Eine gewerbliche Nutzung der übrigen 50 % ist nicht förderschädlich, soweit eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken mit mindestens 50 % der Wohnfläche vorliegt. Bei einem Leerstand von weniger als 12 Monaten entscheidet die Stadtvertretung im Einzelfall.

### **3. Höhe der Förderung/Rahmenbedingungen**

Bei den Zuschussgewährungen nach dem Gebäuförderprogramm handelt es sich um Einzelfallentscheidungen des Rates der Hansestadt Medebach im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Zuschuss wird als einmaliger Zuschuss nach Vorlage eines entsprechenden Kaufvertrages gewährt.

Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antrag auf Gebäuförderung im zeitlichen Zusammenhang mit dem Kauf und der Renovierung des Gebäudes gestellt wird.

Nach Einzug in die Immobilie ist eine Meldebescheinigung mit Erstwohnsitznahme nachzureichen.

Sollte die Immobilie innerhalb von fünf Jahren veräußert werden bzw. nicht mehr zu Erstwohnsitzzwecken genutzt werden, ist der gewährte Zuschuss anteilig nach tatsächlicher Nutzung zurückzuzahlen.

Die Höchstfördersumme je Einzelfall sollte einen Betrag von 10.000,-- Euro nicht übersteigen.

Für das Förderprogramm stellt die Hansestadt Medebach jährlich einen Betrag in Höhe von 25.000,-- Euro zur Verfügung. Bei Mehrbedarf in den einzelnen Haushaltsjahren entscheidet der Rat über die Bereitstellung zusätzlicher Mittel.

Bei Familien mit Kindern wird zusätzlich zu der im Einzelfall festgelegten Fördersumme ein Kinderbonus in Höhe von 750,- € pro kindergeldberechtigtem Kind gewährt.